

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/24 9ObA246/90, 9ObA80/98z, 9ObA13/04h, 9ObA92/07f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1990

Norm

ABGB §6

ABGB §7

ABGB §1491

Rechtssatz

Wird in einer kollektivvertraglichen Verfallsregelung das Wort "Verjährhen" gebraucht, kann daraus allein noch nicht erschlossen werden, daß zur Wahrung dieser Frist gerichtliche Geltendmachung erforderlich ist (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 246/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 9 ObA 246/90

ecolex 1991,195 = RdW 1991,153

- 9 ObA 80/98z

Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 ObA 80/98z

Vgl auch; Beisatz: Der in einem Kollektivvertrag enthaltenen Bestimmung, daß Ansprüche bei sonstiger Verjährung innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen sind, wird durch das außergerichtliche, rechtzeitig gestellte Verlangen auf Zahlung der kollektivvertraglichen Entlohnung entsprochen. (T1)

- 9 ObA 13/04h

Entscheidungstext OGH 23.06.2004 9 ObA 13/04h

Vgl auch

- 9 ObA 92/07f

Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 ObA 92/07f

Veröff: SZ 2007/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0008876

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at